

11-134 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 90/J

1990-12-06

A N F R A G E

der Abg. Dr. Gugerbauer, Mag. Peter, Mag. Schreiner
an den Bundesminister für Finanzen
betreffend die Berechnung der Alkoholsteuer beim "Gspritztn"

Nach derzeitiger Rechtslage muß auch für einen "Gspritztn"
die volle Alkoholsteuer bezahlt werden, obwohl dieses
Mischgetränk tatsächlich nur zur Hälfte aus Wein besteht.

Im Ergebnis muß daher auch für den Mineralwasseranteil die
Alkoholsteuer bezahlt werden, was die Betroffenen naturgemäß
als unbefriedigend empfinden. In diesem Zusammenhang stellt
sich auch die Frage, ob sich die Alkoholsteuer für den
"Gspritztn" auf die Hälfte ermäßigt, wenn der Gastwirt ein
Achtel Wein und ein Achtel Soda getrennt verbucht, aber
bereits zusammengemischt serviert.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn
Bundesminister für Finanzen die

A n f r a g e :

- 1) Welche Maßnahmen können Sie sich vorstellen, um die
Einhebung der Alkoholsteuer beim "Gspritztn" auf den
tatsächlichen Weinanteil zu reduzieren?
- 2) Wovon muß die Alkoholsteuer nach der derzeitigen Rechts-
lage berechnet werden, wenn der Wirt ein Achtel Wein und
ein Achtel Soda getrennt verbucht, aber bereits zusammen-
gemischt als "Gspritztn" serviert?